

Kanton Thurgau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **5 (1839)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nisse des thurgauischen Erziehungs Rathes vorgewiesen und in der letzten Zeit zu München seine philologischen Studien fortgesetzt hatte; für den Zweiten Hr. Bösser, der bisher als Lehrer an der Realschule in Wyl mit voller Zufriedenheit seiner Oberbehörden gewirkt und auch durch seine Anstellungsprüfung in der deutschen Sprache und Literatur schätzbare Kenntnisse an den Tag gelegt hatte. — Diese Wahlen des Erziehungs Rathes sind ein Schritt in einlenkendem Sinne — ob ein wirklicher Vor- oder Rückschritt, wird eine spätere Zeit lehren.

Kanton Thurgau.

Revision des Schulgesetzes. Das vor 6 Jahren erlassene „Gesetz über die Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten und die Organisation der Schulvorsteherchaften des Kt. Thurgau“ soll laut dessen §. 129 nach einer Frist von spätestens 6 Jahren einer Revision unterworfen werden. Mit Benutzung einer sechsjährigen Erfahrung hat nun der umsichtige Erziehungs Rath des Thurgaus, der bisher eine nachahmungswerthe Ruhe und Besonnenheit in seinen Berrichtungen kund gegeben, einen „Gesetzesvorschlag über die Einrichtung der öffentlichen Schulanstalten des Kt. Thurgau“ ausgearbeitet und am 18. April d. J. mit einer besondern Botschaft, welche denselben in seinen Hauptpunkten gründlich und ansführlich beleuchtet, dem gr. Rathe übersandt, welcher ihn in seiner nächsten Wintersitzung berathen wird. Der Gesetzesvorschlag und die Botschaft an den gr. Rath sind durch den Druck veröffentlicht worden, damit Jeder, den es angeht, ein Urtheil über den Gegenstand sich bilden könne und auch der gr. Rath in den Stand gesetzt werde, die Ansichten sachkundiger Männer und die öffentliche Meinung darüber zu vernehmen.

Die drei einleitenden §§. des Vorschlages stimmen mit den ersten 3 §§. des bisherigen Gesetzes überein. In den folgenden §§. finden sich aber theils wesentliche Veränderungen, theils ganz neue Bestimmungen.

Der erste Abschnitt handelt von der Elementarschule.
a) Zweck und Umfang. Mit Recht ist hier der eigentliche Religionsunterricht den Pfarrgeistlichen vorbehalten; der ganze §. 5 ist sehr zweckmäßig. — Auf die Kleinkinderschulen ist auch Bedacht genommen. Der Erziehungs Rath legt zwar im Allgemeinen nicht viel Gewicht auf ihre Entstehung, hält sie sogar unter gewissen Umständen für nachtheilig; aber er wird dieselben, wo sie nothwendig sind, begünstigen. Dagegen will er große Aufmerksamkeit auf die

Errichtung von Mädchen-Arbeitschulen gerichtet wissen. Alle diese Bestimmungen sind neu und als erfreulicher Fortschritt bemerkenswerth. — b) Bestand der Schulen und Schulkreise. Im Allgemeinen wird die gegenwärtige Schulkreiseinteilung beibehalten. Man will nicht durch einen Machtspruch wider Gewohnheit trennen oder vereinigen; und dies ist wohlgethan: denn gerade solche Maaßnahmen erregen Unzufriedenheit und erschweren überhaupt auch in andern Beziehungen die Vollziehung des Gesetzes. Dagegen ist aber doch dem Erziehungsrath die nöthige Vollmacht eingeräumt, Trennungen und Verbindungen auf zweckmäßige Weise vorzunehmen. Auch ist zarte Rücksicht auf konfessionelle Verhältnisse genommen, so daß der Familienvater ohne Störung einer Schule seiner religiösen Ueberzeugung folgen kann. — c) Schulpflichtigkeit der Kinder. Sie beginnt mit dem vollendeten fünften Altersjahr, was uns nicht gefallen will. Es ist wohl hart, fünfjährige Kinder täglich wenigstens 4 Stunden zur Schule anzuhalten. Besser wäre sicherlich, die Vollendung des sechsten Altersjahres als Zeitpunkt der Schulpflichtigkeit aufzustellen. Ein Jahr macht in diesem Alter viel aus; und es hat die Erfahrung bewiesen, daß Kindern der zu frühe Eintritt in die Schule eher schädlich als nützlich ist. — Die Kinder bleiben bis zur Vollendung des elften Altersjahres ununterbrochen und nachher noch zwei Winter in der Alltagschule; während der letztern zwei Jahre können sie im Sommer der Alltagschule entlassen werden, haben aber die Repetirschule zu besuchen. Nach dem dreizehnten Jahre können sie gänzlich aus der Alltagschule treten, haben aber noch zwei Jahre lang im Sommer und Winter die Repetirschule zu besuchen. Die Entlassung findet im Frühling Statt und hängt davon ab, daß die Kinder am vorhergegangenen Neujahre das fünfzehnte Altersjahr erreicht haben. — Fällt demnach die Erreichung des fünfzehnten Jahres in den Jänner, Februar oder März, so kann keine Entlassung gewährt werden. Diese Bestimmung führt gewiß zu Verdrießlichkeiten um so mehr, als dies sogar auch im Aargau hier und da der Fall ist, wo doch der 31ste März als Gränze für die durch Vollendung des fünfzehnten Jahres bedingte Entlassung gesetzt ist. — d) Unterrichtszeit. Diese war bisher sehr verschieden. Einzelne Gemeinden hatten nur 32 Wochen, andere dagegen das ganze Jahr hindurch (die Ferien abgerechnet) Schule. Der Erziehungs-rath schlägt nun eine Erhöhung der Schulwochenzahl vor, um mehr Gleichheit in den Unterricht selbst zu bringen; die Mehrheit desselben will 36, die Minderheit aber 40 Wochen. Wenn immer der Sinn des Volkes dafür zu gewinnen ist, so wird der Volksfreund für 40 Wochen stimmen. — Die Alltagschüler erhalten

wöchentlich 27 Stunden Unterricht; die Kinder des ersten Schuljahres können (besser: sollen) auf 18 Stunden beschränkt werden. Die Repetirschüler erhalten wöchentlich im Winter 6 und im Sommer 4 Stunden, und zwar völlig getrennt von den Alltagschülern. Außerdem haben alle Schüler, die über zehn Jahre alt sind, wöchentlich zwei Stunden gemeinschaftliche Gesangübungen, welche sich an die Anleitung zum Gesange in der gewöhnlichen Schulzeit anschließen. Diese völlige Trennung der Repetirschüler und Alltagschüler (mit Ausnahme der Gesangübungen) ist nach unserem Dafürhalten durchaus zweckmäßig; denn der Einfluß der Repetirschüler, die gewöhnlich nicht gehörig fortschreiten, auf die Alltagschüler ist in vereinigten Schulen sehr schädlich, wie dies die Erfahrung anderwärts bewiesen hat. — e) Schulprüfungen. Unter der Leitung der Schulvorsteherschaft findet eine zweimalige Prüfung Statt: am Ende der Sommer- und der Winterschule. Der Schulinspektor hat die Freiheit, seine jährliche Inspektionsprüfung an einem ihm beliebigen Tage abzuhalten, oder sie mit der gewöhnlichen Endprüfung zu verbinden. Gerade diese Freiheit erleichtert dem Inspektor sein Geschäft und verhütet Kollisionen. Sehr wichtig und zweckmäßig ist der Vorschlag (S. 33), welcher der Schulvorsteherschaft oder über dieser dem Inspektor die Befugniß ertheilt, solche Alltagschüler, welche in ihren Kenntnissen zurück stehen, am Ende des eilften Jahres noch für ein ganzes Jahr, am Ende des dreizehnten Jahres noch für einen Winter in der Alltagschule zurückzuhalten. Diese Bestimmung wird ihre Wirkung auf Beförderung des Fleißes und eines geregelten Schulbesuches nicht verfehlen. f) Handhabung des Schulbesuches. Die Vorschläge, welche diesen Gegenstand betreffen, zeichnen sich im Allgemeinen durch praktischen Werth aus und erzielen einen höchst einfachen Geschäftsgang. Die giltigen Entschuldigungen für Schulver säumnisse sind genau bestimmt, und ebenso die Art, wie, und die Person, bei welcher die Erlaubniß zum Ausbleiben einzuholen ist. — Wenn die unentschuldigten Absenzen eines Alltagschülers in einem Halbjahr über 20, die eines Repetirschülers über 5 ansteigen, so sind sie sämmtlich zu büßen, und zwar jede des Erstern mit 3, jede des Letzteren mit 6 Kreuzern. Es müssen demnach einem Alltagschüler jährlich 40 unentschuldigte Absenzen ungeahndet übersehen werden; diese Zahl ist zu groß. Eigentlich sollten gar keine unentschuldigte Absenzen geduldet werden. Will man aber ein Maximum von straflosen Absenzen aufstellen, so sei die Zahl gering, und z. B. im ganzen Jahr nicht größer als 20; denn außer ihnen werden ja auch noch entschuldigte vorkommen, wodurch sich die Gesamtabenzen eines Schülers nach dem Vor-

schlage leicht auf $\frac{1}{7}$ der ganzen Schulzeit belaufen können. Sehr gut scheint uns die Bestimmung, daß die Absenzen nicht monatlich abgewandelt werden, sondern daß erst am Ende des Halbjahres nach dem ganzen Ergebnis geurtheilt wird. Hierdurch sind eine Menge von widerlichen Schreibereien beseitigt und die Strafe wird empfindlicher, so daß ihr Andenken länger haftet und leichter vor Rückfällen sichert. — Auch die Art der Kontrolle über die Absenzen und ihre Bestrafung ist sehr zu billigen. Die ganze Vollziehung des Gesetzes in dieser Hinsicht ist lediglich der Schulvorsteherschaft übertragen; das Inspektorat führt hierüber gehörige Aufsicht, und nur in wenigen Fällen hat der Erziehungsrath selbst einzuschreiten. Ihm ist dann aber auch eine Kompetenz eingeräumt, die seiner Stellung ein sehr wünschenswerthes Gewicht gibt. Man kann es — wenn man anders nicht taub und blind gegen alle Erfahrung sein will — gewiß nur billigen, daß die Schulbehörden in dieser ganzen Angelegenheit mit einer von den Gerichten ganz unabhängigen Vollmacht bedacht sind. Hoffentlich wird der große Rath die Sache nicht einer sogenannten theoretischen Konsequenz zum Opfer bringen und der Stimme der Erfahrung ihr Recht angedeihen lassen. — g) Schulaufsicht. Die nächste Schulaufsicht ist den Schulvorsteherschaften, die Oberaufsicht besoldeten Inspektoren übertragen, welche Lehrern vom Erziehungsrathe auf 4 Jahre erwählt werden und am Ende ihrer Amtsdauer wieder wählbar sind. Ueber ihnen steht der Erziehungsrath. — In Bezug auf die Aufsichtsbehörden zwischen den Schulvorsteherschaften und dem Erziehungsrathe kamen sehr verschiedene Ansichten in Betracht. Im Jahr 1832 und 1833 hatte man Inspektoren; im Jahr 1833 wurden dann Bezirks-Schulkommissionen aufgestellt. Namentlich hatten die Lehrer keine Inspektoren mehr gewünscht, aus Furcht, von Einzelnen nicht ganz unparteiisch beurtheilt zu werden. Allein auch die Schulkommissionen konnten hierin nicht genügen, weil gewöhnlich nur ein Mitglied eine einzelne Schule besuchte und der Prüfung beiwohnte. Ueberhaupt bietet diese Mittelbehörde — wenn auch den Vortheil gegenseitiger Anspornung und Mäßigung unter den einzelnen Mitgliedern — doch dagegen auch den großen Nachtheil eines hinkenden Geschäftsganges und oberflächlicher Geschäftsbehandlung, indem sich Einer auf den Anderen verläßt; die Verantwortlichkeit vertheilt sich und wird leicht auf vielen Schultern. — Die Generalkonferenz der Schullehrer hat sich nun in neuerer Zeit dahin ausgesprochen, das Gesetz möchte Bezirks-Schulkommissionen von 5 Mitgliedern (darunter 2 Lehrer) aufstellen und ihnen einen Generalinspektor überordnen. Diese Ansicht fand bei den Bezirkskonferenzen und zum Theil auch bei den

Bezirks-Schulkommissionen Unterstützung. Nach einer andern Ansicht sollten in jedem Bezirke 2 oder 3 von einander unabhängige Inspektoren aufgestellt werden, und eine Bezirks-Schulkommission, welche gar kein geistliches Mitglied hat, wollte sogar das Inspektorat geradezu den Pfarrern übertragen wissen. — Gegen Aufstellung von Bezirks-Schulkommissionen sprach die Erfahrung, wie schon oben bemerkt worden; gegen die Aufstellung eines Generalinspektors der Umstand, daß es leicht Gefahr bringen könne, in die Hand eines Einzigen allzu viel — das ganze Erziehungswesen — zu legen. Der Erziehungsrath, durch die Verfassung und das Organisationsgesetz des Erziehungs Rathes als der eigentliche unmittelbare Vertreter aller Schulinteressen bezeichnet, will laut seiner Botschaft durch Bestellung einer engeren Kommission aus seiner Mitte, welcher die vorbereitende Behandlung aller Schulgeschäfte zu übertragen wäre, alle Vortheile eines General-Inspektors (oder Referenten) erzielen und glaubt, dann nur noch einzelner Inspektoren zu bedürfen, die jedoch in ein näheres Verhältniß zu der Oberbehörde gebracht werden müßten, als die bisherigen Schulkommissionen. Man sieht hieraus, mit welcher Sorgfalt der Erziehungs Rath seine Aufgabe zu lösen strebt. Er hat aber für den Fall, daß der gr. Rath dennoch die Anstellung eines allgemeinen Schulkommissärs beschließen wollte, in seiner Botschaft zweckmäßige Vorschläge niedergelegt. — h) Ueber „das Amt des Schullehrers“ enthält der Entwurf das Angemessene. — i) Die Bildung des Schullehrers. Die diesfalls vorgeschlagenen Bestimmungen stehen im Allgemeinen theils mit dem bisherigen Gesetze, theils mit den Gesetzen anderer Kantone im Einklang; aber in Bezug auf die Lehrerprüfungen findet ein bedeutender Unterschied Statt. Wenn gleich der Erziehungs Rath das Anstellungsrecht oder die Lehrerwahl der Gemeinde überträgt; so verwirft er dagegen die Erneuerungswahlen durch die Gemeinden und das Patentsystem, wie es z. B. im Aargau besteht; indem er hinsichtlich eines schon daselbst angestellten Lehrers nicht die wünschbare Unparteilichkeit von Seite der Gemeinde erwartet, und der Lehrer in eine solche Abhängigkeit gebracht würde, daß er unmöglich mit Furchtlosigkeit seinen Pflichten nachkommen könnte. Das Patentsystem macht öftere Prüfungen nothwendig, die je nach der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gar sehr verschieden ausfallen müssen, so daß durch sie kein beständiger Maassstab gesichert ist. Ueberhaupt warnt der Erziehungs Rath vor allzu strenger Behandlung der Lehrer, weil dadurch gerade die tüchtigsten Köpfe gereizt würden, dem Lehrerstande sich zu entziehen. Der Gesetzesvorschlag will daher — neben den Lehrerkonferenzen — zwar auch Prüfungen einführen; aber dieselben

sollen nicht öffentlich sein und nach der Rehrordnung nur alle 8 Jahre Statt finden, weshalb die Schulen in 8 Prüfungskreise einzutheilen sind, so daß alljährlich die Lehrer eines der acht Kreise die Prüfung zu bestehen haben. Die Prüfung hat bloß den Zweck, den Lehrer für seine Fortbildung thätig zu erhalten, und will ihn daher mehr ermuntern und anregen, als den Wechselfällen einer gefährdeten Anstellung preisgeben. — k) Anstellung und Entlassung der Schullehrer. Die diesfälligen N. enthalten zum Theil einfachere Bestimmungen als das bisherige Gesetz. — 1) Befoldung der Schullehrer. Der Vorschlag des Erziehungsrathes bezweckt einen merklichen Fortschritt. Laut dem Berichte von 1835 beträgt eine Lehrerbefoldung im Durchschnitt 131 fl.; aber 85 Lehrer haben nur 84 fl. und 30 Lehrer sogar noch weniger. Die Befoldung soll nun so erhöht werden, daß sie bei 40 Schulwochen an einer Schule mit 30 Alltags- und 10 Repetirschülern auf 166 fl. kommt. Gleichmäßig wird sie bei 40, 50, 60, 70, 80, 90 Alltagschülern beziehungsweise auf 174, 183, 191, 200, 210, 217 fl. steigen. Die jährliche Befoldung nämlich soll folgende Bestandtheile enthalten: 150 fl. feste Einnahme (eine Minorität will nur 140 fl.!), für jede Schulwoche 1 Kreuzer von einem Alltagschüler, von einem Repetirschüler für den Winter 20 Kreuzer und für den Sommer 12 Kreuzer (oder bei 40 Schulwochen 15 Kreuzer), freie Wohnung für eine Haushaltung oder 25 fl. jährliche Entschädigung, Benutzung eines halben Tuchsarts wohlgelegen und bleibend angewiesenen Pflanzlandes. Manche Gemeinden sind im Stande, aus eigenen Mitteln einen Theil der Mehrausgabe für das Schulwesen zu bestreiten; was die Gemeinden nicht aufbringen können, das leistet der Staat. Es ist nur zu wünschen, daß der gr. Rath des Thurgau's die angemessenen Vorschläge des Erziehungsrathes gutheisse. Angemessen sind sie, weil sie nicht nur überhaupt eine Erhöhung der Lehrerbefoldung bezwecken, was nun einmal nicht mehr zu umgehen ist, wenn das Schulwesen nicht den Krebsgang gehen soll; sondern weil sie auch je nach der Kinderzahl einen billigen Unterschied der Befoldungen herbeiführen. Denn es ist uns immer sehr unbillig vorgekommen, daß Lehrer mit 60 und 90 Schulkindern die gleichen Gehalte beziehen sollen, während doch ihre Arbeit sehr ungleich ist. — Außerdem will der Entwurf den Erziehungsrath ermächtigen, einzelnen Schullehrern nach Verhältniß ihrer Leistungen und Verdienste eine jährliche Personalzulage zu gewähren, dagegen bei solchen Lehrern, welche in Bezug auf den Schulunterricht den gesellschaftlichen Forderungen noch nicht Genüge leisten können, einen Befoldungsabzug eintreten zu lassen, wodurch jedoch das Gesamteinkommen nicht unter 100 fl. gebracht werden

darf. Die erste dieser beiden Bestimmungen ist mehr geeignet, einen regen Wettstreit unter den Lehrern hervorzurufen, als anderwärts die wiederholten Prüfungen derselben; und die zweite, an und für sich ganz gerecht, dürfte manchen schwächern Lehrer anspornen, durch Fleiß und Anstrengung die gesetzliche Höhe zu erschwingen, aber sie erfordert eine milde Anwendung. — Endlich nimmt der Entwurf auch darauf Bedacht, für Lehrer, welche wegen Kränklichkeit oder hohen Alters dienstunfähig werden und deshalb einen Stellvertreter erhalten, auf eine gerechte Weise — wenn auch vor der Hand nur noch in beschränktem Maaße — zu sorgen. In diesem Falle nämlich behält der Lehrer einen Theil, jedoch nie mehr als $\frac{1}{3}$ des Einkommens, und zwar mindestens 5 Jahre lang, aber lebenslänglich nur dann, wenn er bei seinem Rücktritt das 60ste Altersjahr überschritten hat. Den übrigen Theil des Einkommens bezieht der Stellvertreter. — m.) Schulkloster. Hierüber gibt der Entwurf sehr zweckmäßige, bindende Bestimmungen. — n.) Haushalt der Schulen. Der Entwurf enthält auch hier sehr zweckmäßiges. Eine wichtige Veränderung, die er hervorrufen will, betrifft die Leistungen der Ansassen für Schulzwecke. Bisher waren nämlich die Ansassen gegenüber den Bürgern einer Gemeinde in dieser Hinsicht geradezu im Vortheil; sie sollen daher — wie billig — von nun an so viel als möglich den Bürgern gleichgestellt werden. — o.) Häuslicher Unterricht und Fabrikschulen. In dieser Hinsicht geht der Entwurf von dem unbedingt richtigen Grundsatz aus, daß der Staat für möglichst gleiche Beschulung der Kinder Sorge zu tragen und die Unmündigen in diesem Rechte zu erhalten und zu schützen habe. Daher ist zwar der Privatunterricht gesichert, aber alle Privat- und Fabrikschulen unterliegen im Allgemeinen ganz den gleichen gesetzlichen Bestimmungen, wie die öffentlichen Schulen. Der Erziehungsrath scheint hier überhaupt auch die in anderen Kantonen gemachten Erfahrungen benützt zu haben. Wir können dem Entwurfe nur in dem Punkte nicht beistimmen, daß Kinder schon nach Vollendung des 11ten Altersjahres in Fabrikarbeit treten dürfen; das 13te Jahr dürfte hier wohl genügen. Wahrlich in dieser Periode sind zwei Jahre von großer Wichtigkeit. Je mehr man zur Einsicht kommt, wie sehr die Arbeit in Fabriken das geistige Leben herabdrückt und auch in leiblicher Hinsicht von Geschlecht zu Geschlecht verderblicher wirkt; desto mehr muß man trachten, die Jugend so lang als möglich vor diesen Kerker zu bewahren.

Der zweite Abschnitt handelt von der „Organisation der Schulgemeinden und Schulvorsteherchaften“. — Die Schulvorsteherchaft erhält in Bezug auf die äußern Verhält-

nisse eine weit größere Vollmacht, als dies in anderen Kantonen der Fall ist, was auch nur gebilligt werden kann. Der Erziehungs-
rath ging dabei von der gewiß allein zweckmäßigen Ansicht aus,
die Schulvorsteherschaft sei, als der Schule zunächst stehend, auch
am meisten geneigt, das Wohl derselben zu fördern. Daher hat
er auch Alles, was hiefür die Vollziehung des Gesetzes erheischt,
so weit es immer anging, in ihre Hand gelegt. Dadurch aber wird
ein höchst einfacher Geschäftsgang bewirkt und dieser Behörde auch
nach Außen das gehörige Ansehen gegeben, während sie anderwärts
oft kaum weiß, warum sie da ist. Sie wird aber durch einen ihr
zugewiesenen angemessenen Geschäftskreis gewiß auch vor Abwegen
behütet, auf welche der Mangel desselben so leicht hinführt, wenn
man sich gedrungen fühlt, doch auch Etwas zu thun. — Ganz
neu ist die Bestimmung (S. 129), daß der Pfarrer von Amtswe-
gen Mitglied der Schulvorsteherschaften der Schulgemeinden seines
Kirchspiels ist. Man hat in neuerer Zeit über diesen Punkt viel
gestritten, und doch ist die Sache so einfach. Wo gute Schulen
sind, da ist gewiß auch der Pfarrer ein Freund und eifriger Beför-
derer derselben. Wo es mit dem Schulwesen einzelner Gemeinden
nicht vorwärts geht, da ist häufig auch der Pfarrer lau und un-
thätig. Was folgt daraus? Man mache es dem Pfarrer zur Pflicht,
sich der Schule anzunehmen, und komme von der Ansicht zurück,
er fordere dies als ein Recht. Etwas ganz Anderes ist, die Prä-
sidentenstelle der Schulbehörde; sie wird am besten durch eine Wahl
besezt, indem es manchmal sogar im Interesse des Pfarrers und
der Schule liegen kann, sie einem Andern zu übertragen.
(Schluß folgt.)

Kanton Zürich.

I. Der abgetretene Erziehungs- rath und die Judenkinder.

Man sollte denken, es wäre heut zu Tage nicht mehr so das
Erste und Letzte, daß man sich bei allen Dingen vorerst genau aus-
weisen müsse, man kenne auch einigermaßen das, was man Tole-
ranz und Humanität nennt, und lasse nicht davon ab, Beide
mit Herz und Mund und nicht weniger, wo es möglich oder nöthig
ist, mit der That zu bekennen. Eben so aber sollte man auf der
andern Seite erwarten dürfen, unter vernünftigen Leuten sei es
nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht, sich bei dem Seinigen
zu schützen und da, wo irgendwie für Jetzt oder Künftig ein Scha-
den einbrechen möchte, sich davor zu wahren und sich mit Denen,
von welchen Solches herfließen könnte, bei guter Zeit in ein gehö-